



<b>Deutscher Lehrerverband Hessen</b>	
Landesvorsitzende	An den Eichen 8, 34599 Neuental Tel. 06693-1420 Fax 06693-1394 e-mail: <a href="mailto:Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de">Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de</a> www.dlh-hessen.de
<b>Edith Krippner-Grimme</b>	



Neuental, den 15.06.2018

## Inhalt der dlh-Nachrichten aus dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer (HPRLL) III-2018

### Reisekostenerlass

Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

EU-Datenschutzgrundverordnung

Anpassungen in der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

Qualifizierungsangebot für die mittlere Führungsebene

70 Jahre dlh – Jubiläumsveranstaltung am 05. September 2018

Sommerferienwünsche

### Reisekostenerlass

Das letzte Mal wurde der Erlass nach der Sommerpause 2017 im HPRLL verhandelt. Man verständigte sich damals darauf, neben der Anpassung der Pauschalen den kompletten Erlass umfassend zu überarbeiten. Auf Nachfragen des HPRLL zu Beginn dieses Jahres kamen die angepassten Pauschalen wieder auf die Tagesordnung. Diese sollen nun, unabhängig von der kompletten Überarbeitung des Erlasses, noch vor den Sommerferien veröffentlicht werden. Dies begrüßt der **dlh**, kommen die Anpassungen den Kolleginnen und Kollegen unmittelbar für ihre zumeist vor den Ferien anstehenden Klassenfahrten zugute.

Es bleibt zu hoffen, dass die weiteren angesprochenen Themen (z.B. die Anpassung der Grenzen für die Gesamtkosten pro Schüler) mit der Überarbeitung nach der Sommerpause angegangen werden.

Eine Grundproblematik blieb aber während der gesamten Debatte über die Anpassung der Pauschalen für Erstattungen bestehen: Wie verhält sich die Behörde, wenn die tatsächlichen Kosten die vorgesehenen Pauschalen überschreiten? Hier hatte der Hessische Philologenverband bereits im





April 2015 für eines seiner Mitglieder erfolgreich Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Geschäftsnummer: 6 K 3315/14.F) geführt. Dem Urteil wurde vom Kultusministerium nicht widersprochen.

Für die Kolleginnen und Kollegen bleibt es nach wie vor ein Ärgernis, wenn die tatsächlich entstandenen Reisekosten von ihrem Dienstherrn nicht, wie in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes, nach dem hessischen Reisekostengesetz ohne einschränkende Erlasse erstattet werden.

Der **dlh** befürchtet, dass vermehrt nicht die tatsächlich entstandenen Reisekosten, sondern nur die Pauschalen erstattet werden.

Insgesamt lässt sich nach der Umstellung der Beantragung der Reisekosten auf die digitale Form (ZRTU: Zentrale Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten) aber aus Sicht des **dlh** sagen, dass die Abrechnung der Reisekosten erheblich schneller und zuverlässiger als zu den Zeiten des papierförmigen Reisekostenantrags erfolgt.

Für die Kolleginnen und Kollegen weisen wir darauf hin, dass letztendlich das Hessische Reisekostengesetz (HRKG) gilt. Sollte die eine oder andere Abrechnung hierzu widersprüchlich sein, hilft ein Nachfragen bei der Reisekostenabrechnungsstelle oder den Verbänden sicherlich weiter.

### **Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen**

Die Verwaltungsvorschrift regelt nun, angepasst an die tatsächlichen Gegebenheiten innerhalb der Schulgemeinden, die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Lehrkräfte. So sind die Anlässe für den Schulbereich aufgeführt, die nicht zu beanstandende Geschenke zulassen.

Es sind dies:

- der Ruhestandseintritt
- der Abschluss von Grundschule, Mittelstufe oder Oberstufe
- der Abschluss eines Grund- oder Leistungskurses
- im Rahmen besonderer schulischer Veranstaltungen (z. B. Schulkonzerte, Theateraufführungen)
- zum Geburtstag oder zu vergleichbaren persönlichen Anlässen

Die Zuwendung, die durch eine Personengruppe oder ein Gremium überreicht wird, darf nun im Einzelfall einen Wert von 150,- Euro nicht übersteigen. Es darf sich dabei nicht um Bargeld handeln und der Bezug zu einer bestimmten pflichtwidrigen Diensthandlung der Lehrkraft darf nicht bestehen.

Der **dlh** begrüßt die vereinfachte, nun klarere, Regelung und findet, dass diese den Bedürfnissen und Gegebenheiten in Schule besser gerecht wird.

### **EU-Datenschutzgrundverordnung**



Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Schulen in Hessen e.V.



Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer



Mit Datum 25. Mai wurde diese Verordnung auch in Deutschland zu gültigem Recht. Nach 2 Jahren Vorlaufzeit haben viele Unternehmen auf die sich damit ergebenden Änderungen erst im Laufe dieses Frühjahres reagiert. Im Mai bekam man dann auch die erste Post ins Haus, in der dem Verbraucher neue Rechte, Pflichten und Änderungen erklärt wurden. Zurzeit scheint einige Unsicherheit darüber zu bestehen, welche konkreten Änderungen am Datenschutz seit den vorherigen Datenschutzregelungen vorzunehmen sind.

Um Klarheit im Kultusbereich zu schaffen, gab es Informationen bzgl. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die auf internem Weg über die Staatlichen Schulämter verbreitet wurden. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt ist geplant.

Gerade im schulischen Bereich ergeben sich eine Vielzahl von Fragen, die bezüglich des Datenschutzes ein genaueres Hinsehen erfordern. In Planung ist von Seiten des HKM ein Fragenkatalog (FAQ), der den Schulen zur Unterstützung dienen soll. Ebenso soll es Hilfen geben, die Schulen dabei zu unterstützen, die entsprechenden Verzeichnisse zu führen.

Der Prozess der Anpassung und Umstellung wird wohl noch einige Zeit an den Schulen in Anspruch nehmen. So werden HPRL und Kultusministerium sich dieses Jahr sicherlich noch einige Male mit dieser Thematik beschäftigen (müssen).

Der **dlh** ist der Auffassung, dass auch dieser zusätzliche Aufwand, der an den Schulen betrieben werden muss, um der neuen Verordnung zu genügen, zuerst einen Mehraufwand für die Verwaltung bedeutet. Da aber auch Fragen bis hinein in den Unterricht oder die Nutzung digitaler Endgeräte entstehen, wird es auch für die Kolleginnen und Kollegen eine Mehrbelastung bedeuten. Die Unterstützung von Seiten der Verwaltung sollte deshalb umfassend erfolgen, damit die Kolleginnen und Kollegen sich ihrem Kerngeschäft Unterricht widmen können. Dies bedeutet, dass auch hier die erforderlichen (zeitlichen) Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollten, damit zusätzlicher Mehraufwand abgedeckt werden kann.

### **Anpassungen in der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)**

Im Frühjahr dieses Jahres stand wieder die Abitur- und Oberstufenverordnung (OAVO) zur Novellierung an. Die dem Hauptpersonalrat vorgelegten Änderungen wurden nur in wenigen Punkten kritisch gesehen. Der neue Gymnasialdezernent im Hessischen Kultusministerium konnte bereits zu den angesprochenen Punkten Auskunft geben und war zugänglich für die vom Hauptpersonalrat monierten Stellen.

Der Hauptpersonalrat begrüßte die Klarstellung, dass Praktikumsberichte in der beispielhaften Aufzählung der „umfassenden schriftlichen Ausarbeitungen“ aufgenommen wurde. Viele Schulen führen allerdings ein Betriebspraktikum in der Einführungsphase der Oberstufe durch, und hier kann im Gegensatz zur Q-Phase keine Klausur durch einen Leistungsnachweis ersetzt werden. Diese Erschwernis führt zu einer Doppelbelastung für die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler und wurde somit vom Hauptpersonalrat kritisch angemerkt.

Auch bei der Aufnahme des Passus, dass über die Ersetzung einer Klausur durch andere Leistungsnachweise einheitlich für alle Schülerinnen und Schüler entschieden werden sollte, wünschte man sich einen größeren Freiraum für die Lehrkraft, um flexibler vor Ort agieren zu können.

Bei der Klausur, die in Q<sub>3</sub> unter Abiturbedingungen geschrieben wird, gab es Irritationen bzgl. der Notwendigkeit einer Auswahlentscheidung. Der HPRL wie der **dlh** begrüßten die Aussage des Kultusministeriums, dass eine Auswahlentscheidung in der Klausur unter Abiturbedingungen nicht

erforderlich sei. Im Abschnitt, der das berufliche Gymnasium betraf, wies der HPRL auf darauf hin, dass es in einigen Formulierungen Diskrepanzen zwischen Verordnungsentwurf und Hessischem Schulgesetz gebe. Da die unterschiedlichen Benennungen auf KMK-Vorgaben und aktuelle Entwicklungen zurückzuführen sind, stellte sich die Frage, ob eine Verordnung derart vom Schulgesetz, das erst 2017 novelliert wurde, abweichen könne.

### **Qualifizierungsangebot für die mittlere Führungsebene**

Das Kultusministerium beabsichtigt, ebenso wie die Qualifizierung für Schulleiterinnen und Schulleiter (QSH), ein Qualifizierungsangebot für die mittlere Führungsebene bereitzustellen. In den Modulen werden Themen und Inhalte vermittelt, die angepasst auf die entsprechenden Teilnehmer der Kurse aus den Modulen von QSH übernommen wurden.

Für den Hauptpersonalrat stellten sich Fragen, wie die Kurse zeitlich und mit welcher Teilnehmerzahl geplant seien. Inhaltlich war unklar, ob nach der Beteiligung bei QSH überhaupt noch eine Behandlung im Hauptpersonalrat vonnöten sei, da die inhaltliche Gestaltung der Module ja in Anlehnung an QSH erfolgte.

Der Hauptpersonalrat kritisierte, dass neben den Modulen Grundlagen des Verwaltungshandelns, Rolle und Kommunikation und Unterrichtsentwicklung kein Modul über Beteiligungsrechte vorhanden sei.

Der **dlh** ist der Auffassung, dass dieses Angebot, das sich vornehmlich an Lehrkräfte der mittleren Führungsebene oder Lehrkräfte, die besondere Aufgaben in Schule wahrnehmen oder wahrnehmen möchten, richtet, sinnvoll sein kann. Es bleibt abzuwarten, wie das über ein halbes Jahr laufende Angebot von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern angenommen wird.

### **70 Jahre dlh – Jubiläumsveranstaltung am 05. September 2018**

Der **dlh** hat Grund zum Feiern. 70 Jahre sind eine lange Zeit, die der **dlh** als Zusammenschluss der Gliedverbände glb, HPHV und VDL (und in früheren Zeiten auch anderer Verbände) als Vertretung der Lehrkräfte aller Lehrämter z. B. in Personalräten aktiv war und ist. Schirmherr der Jubiläumsveranstaltung ist **Herr Volker Bouffier**, der **Hessische Ministerpräsident**.

Der **Hessische Kultusminister**, **Herr Prof. Dr. R. Alexander Lorz**, bezieht Stellung zu aktuellen bildungspolitischen Fragen.

**Herr Prof. Dr. Matthias Spörrle**, **Professor für Wirtschaftspsychologie an der Privat-Universität Schloß Seeburg**, referiert über menschliches Entscheidungsverhalten.

**Die Veranstaltung findet am Mittwoch, dem 5. September 2018 von 12:00 bis 18:00 Uhr in der Aula des Goethe-Gymnasiums Frankfurt, Friedrich-Ebert-Anlage 22, 60325 Frankfurt am Main statt.**

Anmeldungen bitte vorab an die **dlh-Landesvorsitzende Edith Krippner-Grimme**.

Mail: [deutscher-lehrerverband-hessen@gmx.de](mailto:deutscher-lehrerverband-hessen@gmx.de) | Telefon: 06693 / 14 20



*Der Deutsche Lehrerverband Hessen (dlh) wünscht  
allen Kolleginnen und Kollegen  
erholungsreiche Sommerferien  
und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern  
in der Verwaltung, den Staatlichen Schulämtern,  
der Lehrkräfteakademie und dem HKM  
gleichfalls eine ruhigere Zeit.*

gez. Jürgen Hartmann

